

Forschungsreglement LUNGE ZÜRICH vom 19. Dezember 2019

Der Vorstand des Vereins Lunge Zürich erlässt nachfolgendes Reglement:

Ingress

Die im vorliegenden Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen umfassen sowohl weibliche wie männliche Personen.

1. Finanzielle Unterstützung von Forschungsprojekten

1.1. Zielsetzungen

- Mit der Vergabe von finanziellen Beiträgen zur Durchführung von Forschungsprojekten mit klinischem Bezug unter Ausschluss von Grundlagenforschung will der Verein Lunge Zürich die Kenntnisse über pneumologische Erkrankungen und Therapiemöglichkeiten sowie über deren Vorbeugung fördern.
- Die Gewährung von Unterstützungen geschieht aufgrund wissenschaftlicher Kriterien.
- Primär sollen Projekte mit Bezug zum Kanton Zürich unterstützt werden.

1.2. Externe Reviewer und interner Präsentator

- Der Vorstand holt zur Beurteilung von Forschungsgesuchen mit einem Budget von mehr als CHF 20'000 zwei unabhängige externe Experten (Reviewer) für Reviews ein. Die externen Reviewer werden vom Präsidenten dem Themengebiet nach passend ausgesucht und angefragt.
- Ein Mitglied aus dem Vorstand wird vom Präsidenten als interner Präsentator ernannt, der das Forschungsgesuch dem Vorstand vorstellt. Die externen Reviewer sind dem Vorstand bei der Präsentation bekannt zu geben.
- Ein Vorstandsmitglied tritt in den Ausstand sobald ein Interessenkonflikt vorliegt.

1.3. Verfahren

- Gesuche um Unterstützung von Forschungsprojekten können jeweils bis am 1. April beim Verein Lunge Zürich eingereicht werden.
- Gesuche sind strikte mit dem Gesuchformular von Lunge Zürich einzureichen. Gesuche, welche nicht mit dem Formular oder unvollständig eingereicht werden, können nicht bearbeitet werden.
- Anfragen zur Vorprüfung sind an forschung@lunge-zuerich.ch zu richten.
- Die Vorprüfung der eingereichten Gesuche obliegt dem Geschäftsführer und dem Präsidenten.
- Bei Bedarf kann der Gesuchsteller zur Präsentation des Forschungsgesuches eingeladen werden.



LUNGE ZÜRICH

Hilft. Informiert. Wirkt.

- Gesuche, die Arbeiten am Menschen und am Tier zum Gegenstand haben, bedürfen der Genehmigung durch die zuständigen staatlichen Kommissionen.
- Der Entscheid über die Vergabe von Forschungsunterstützungen liegt abschliessend beim Vorstand. Er erfolgt nach seinem Ermessen und ist nicht anfechtbar. Er wird in der Regel innert sechs Monaten nach Einreichung des Gesuches gefällt.
- Der Vorstand stellt sicher, dass die Beurteilung der Gesuche standardisiert und nach definierten Kriterien abläuft.
- Der Vorstand ist nicht verpflichtet, seine Entscheide gegen aussen zu begründen.

1.4. Finanzen

- Bei der Bemessung der Forschungsbeiträge entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner Finanzkompetenz, die ihm gemäss Geschäftsreglement zusteht.

2. Vorgehen zur Beurteilung von Forschungsgesuchen

2.1. Geschäftsführer

- Der Geschäftsführer beurteilt die Vollständigkeit und Rechtmässigkeit des Gesuches sowie die finanziellen Angaben.

2.2. Verteilung der eingehenden Forschungsgesuche

- Der Präsident verteilt die eingehenden Forschungsgesuche an die einzelnen Mitglieder, welche die Funktion eines internen Präsentators für die ihnen zugeteilten Gesuche übernehmen.

2.3. Externer Reviewer

- Die wissenschaftliche Beurteilung der Gesuche wird durch zwei externe Reviewer vorgenommen. Die Reviewer dürfen nicht in derselben Institution arbeiten, wie die Gesuch-stellende Person oder in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Forschungsprojekt stehen. Der Reviewer gibt zuhanden des Geschäftsführers eine schriftliche Beurteilung bezüglich Qualität, Originalität, wissenschaftlichem Gewinn und Durchführbarkeit des Projektes, sowie der Kompetenz des Gesuchstellers ab.

2.4. Entscheidungsfindung des Vorstandes

- An der Sitzung des Vorstandes stellt der interne Präsentator das ihm zugeteilte Gesuch vor. Die schriftliche Beurteilung des Reviewers ergibt zusammen mit der Beurteilung des internen Präsentators die Basis für die Diskussion und den definitiven Entscheid des Vorstandes.

2.5. Erhält LUNGE ZÜRICH eine grosse Anzahl Forschungsgesuche, so kann der Präsident eine vorbesprechende Kommission einberufen.

2.5. Protokollierung der Sitzungen

- Für jede Sitzung des Vorstandes oder der vorbesprechenden Kommission wird ein Protokoll mit einer nachvollziehbaren Begründung der jeweiligen Entscheidungsfindung verfasst. Der Geschäftsführer nimmt als Beisitzer und Protokollführer an den Sitzungen teil.



LUNGE ZÜRICH

Hilft. Informiert. Wirkt.

3. Controlling

3.1. Controlling

- Der Vorstand stellt ein effizientes Controlling im Bereich der Forschungsgesuche und -beiträge sicher.

3.2. Auszahlung der Forschungsbeiträge

- Zugesprochene Gelder müssen in der Regel innert sechs Monaten bezogen werden, ansonsten verfällt die Zusicherung.
- Die Gesuchsteller sind bei einer Zusage verpflichtet, dem Verein Lunge Zürich einen jährlichen wissenschaftlichen Zwischenbericht zukommen zu lassen. Nach Ablauf der Unterstützungsperiode muss ein wissenschaftlicher und ein finanzieller Schlussbericht eingereicht werden.
- Bei unsachgemässer Verwendung der zugesprochenen Gelder wird die Rückzahlung der Unterstützung verlangt.

4. Information über die Forschungsarbeit

- Die Empfänger von Forschungsbeiträgen verpflichten sich, dem Verein Lunge Zürich als Geldgebende in der Schlusspublikation und allfälligen Publikationen in Fachblättern zu erwähnen. Auf Verlangen von Lunge Zürich erklären sich die Gesuchsteller zudem bereit, eine Zusammenfassung ihrer Studie für Veröffentlichungen in ihren eigenen Medien zu erstellen oder die Forschungsergebnisse an einer Mitgliederversammlung oder Pressekonferenz o.ä. zu präsentieren.

5. Schlussbestimmungen

- Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand am 19. Dezember 2019 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Verein Lunge Zürich
The Circle 62, 8058 Zürich-Flughafen
T 044 268 20 19 F 044 268 20 20, info@lunge-zuerich.ch
www.lunge-zuerich.ch, Spendenkonto: 80-1535-7